



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2022 vom 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Sulingen	3
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte (Anfangswerte und Endwerte) für das Sanierungsgebiet "Sulingen – Nord"	3
Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Nord“	3
Gemeinde Stuhr	6
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	6
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich 1. Bebauungsplan Nr. 23 (15/34) - TN „Hüchtingstraße“ - Teilneuaufstellung und 2. Bebauungsplan Nr. 23/121 „Am kleinen Deichfluß“ - 2. Änderung Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Samtgemeinde Schwaförden	10
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022	10
Gemeinde Affinghausen	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022	11
Gemeinde Ehrenburg	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022	12
Gemeinde Neuenkirchen	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022	14
Gemeinde Scholen	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022	15
Gemeinde Schwaförden	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022	16

Gemeinde Sudwalde	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022	18
C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
AbwasserVerband	19
Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2022	19

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte (Anfangswerte und Endwerte) für das Sanierungsgebiet "Sulingen – Nord"

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Sulingen – Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Sulingen -, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen hat in seinen Sitzungen am 22. November 2012 und 13. August 2013 (nur für Zone 1038) für das Sanierungsgebiet "Sulingen - Nord" die Bodenrichtwerte für den Qualitätsstichtag 13.März 2003 (Anfangswerte) und den Qualitätsstichtag 31. Dezember 2017 (Endwerte), ermittelt. Die Bodenrichtwerte entsprechen gemäß § 154 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Beträgen, die sich ergeben würden, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswerte), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert). Die Bodenrichtwertkarten mit den Anfangswerten und den Endwerten für das Sanierungsgebiet "Sulingen – Nord" werden hiermit gemäß § 23 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) bekanntgemacht.

Die Bodenrichtwertkarten liegen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Sulingen -Fachbereich III (Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis: Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

04271/88-60

04271/ 88-70

sowie per Email:

bauamt@sulingen.de

Die Bodenrichtwertkarten können auch eingesehen werden unter:

www.sulingen.de unter dem Punkt Bauen & Wohnen/Stadtentwicklung/Sanierung Sulingen-Nord

bzw. unter <https://www.sulingen.de/sanierung-sulingen-nord>

Sulingen, den 05. Januar 2022

Stadt Sulingen

Der Bürgermeister

gez. Bade

L. S.

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Nord“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802) geändert, in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 07. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Nord“ vom 25.10.2004, bekannt gemacht in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 258 vom 03. November 2004, wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802) aufgehoben, da die Sanierung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der genannten Vorschrift durchgeführt wurde.

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

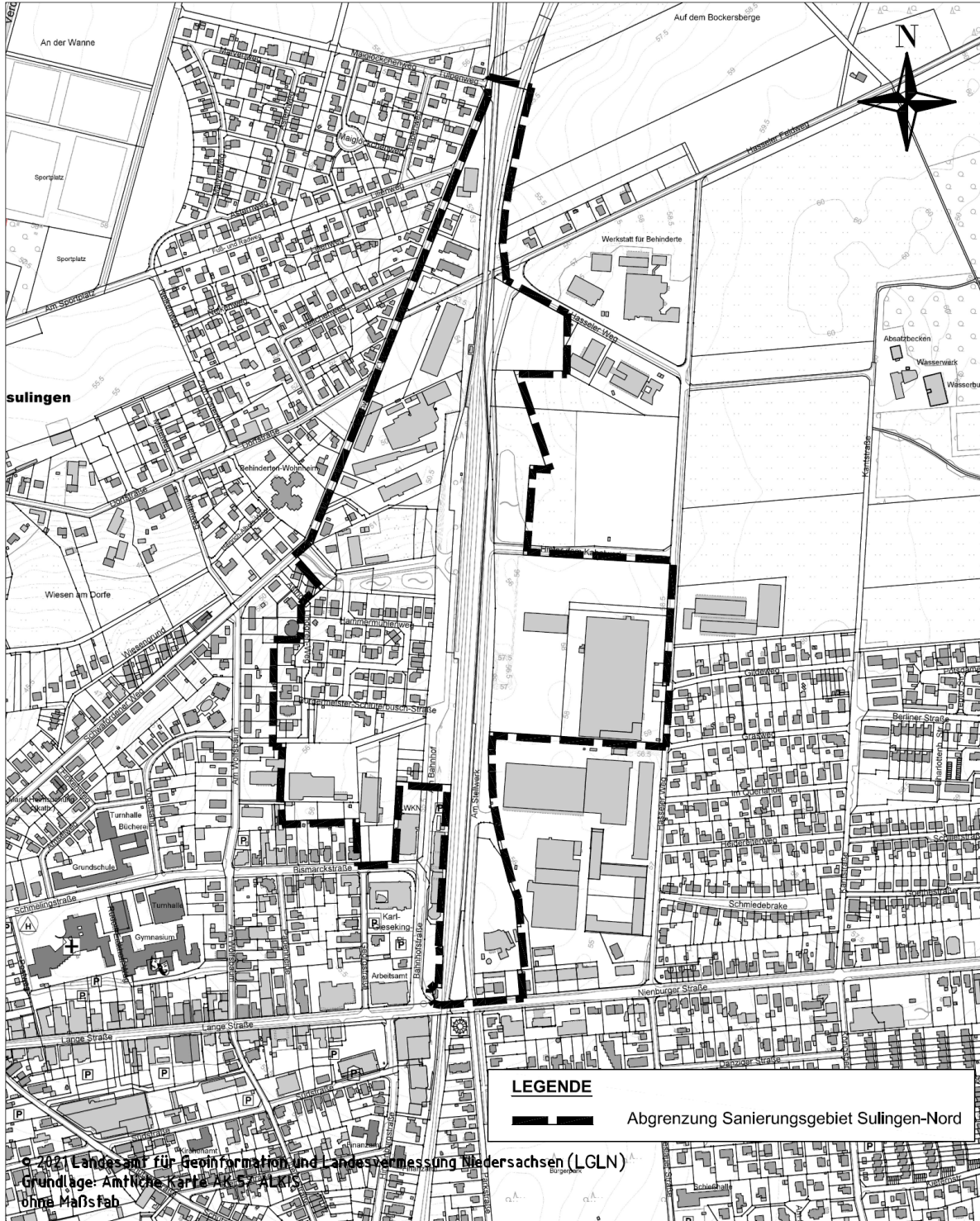
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sulingen, den 05. Januar 2022
Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
gez. Bade

L.S.

Anlage zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Sulingen-Nord



Hinweise:

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulingen-Nord“ kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Sulingen – Fachbereich III (Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung:

04271/88-60

sowie per Email: bauamt@sulingen.de

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	78.646.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	81.761.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.158.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	241.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.483.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.239.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	433.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.088.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	399.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	77.917.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.727.300,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.216.500,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.265.500,00 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	81.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	81.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In dem Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, 08.12.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 13. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2022 bis 11.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 227,

zu folgenden Öffnungszeiten, montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 01. Februar 2022

gez. Korte

Stephan Korte

Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich
1. Bebauungsplan Nr. 23 (15/34) - TN „Hüchtingstraße“ - Teilneuaufstellung und
2. Bebauungsplan Nr. 23/121 „Am kleinen Deichfluß“ - 2. Änderung
Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 08.12.2021 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Nr. 1



Nr. 2



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründung während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de vereinbart werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.01.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.738.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.241.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.013.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.727.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.081.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.013.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.813.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,00 %
Grundsteuer B	42,00 %
Gewerbesteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	42,00 %

der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 21. Dezember 2021
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Januar 2022 – AZ.: FD 30-916-912 die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.01.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	580.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	590.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	569.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Affinghausen, den 06. Dezember 2021
Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2022 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.728.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.616.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.676.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.568.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.676.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.882.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Ehrenburg, den 08. Dezember 2021

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.239.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	897.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	836.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.200.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	843.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Neuenkirchen, den 07. Dezember 2021
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Dr. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.01.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.011.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	939.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	898.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	898.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	888.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Scholen, den 14. Dezember 2021
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.01.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.899.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.566.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.831.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.801.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	381.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.212.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.822.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 15. Dezember 2021

Gemeinde Schwaförden

gez. Göbberd

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.01.2022 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	895.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	816.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	846.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	846.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	798.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sudwalde, den 16. Dezember 2021
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.01.2022 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.01.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbwasserVerband

Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 16 und 4 der Verbandsordnung sowie § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der Erträge auf	11.653 T€
1.2 der Aufwendungen auf	11.794 T€
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- T€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- T€

2. im **Vermögensplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 die Mittelbereitstellung für Investitionstätigkeit	1.627 T€
2.2 der Mittelverwendung für Investitionstätigkeit	2.750 T€
2.3 der Entnahme liquider Mittel für Finanzierungstätigkeit	1.123 T€
2.4 der Darlehnstilgung für Finanzierungstätigkeit	0 T€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage nach § 17 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

Weyhe, den 09.12.2021

gez. Balzer

- Geschäftsführer -

Die Haushaltssatzung 2022 und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen sind nach der Veröffentlichung an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes, Leester Str. 139, 28844 Weyhe ausgelegt.